

BSU



Archiv der Zentralstelle

MFS HA IX

Nr. 16297

BSU 42-009 04.95

Kopie BSU
AR 3

Teil 1 von 2

54 Blatt

WMA

Hauptabteilung IX

BStU
000002

Hinweise für Untersuchungsführer

auf durchzuführende bzw. zu veranlassende und zu überwachende Maßnahmen in Bearbeitung von Ermittlungsverfahren mit und ohne Haft

Diese Hinweise geben einen Überblick über in Bearbeitung von Untersuchungsvorgängen stets wiederkehrende und andere häufig zu treffende administrative Maßnahmen.

Soweit die aufgeführten Verfahrensweisen nicht auf Bestimmungen und Weisungen beruhen oder zentralen Orientierungen entsprechen, sind sie als Empfehlungen gekennzeichnet, denen einheitlich gefolgt werden sollte.

Die Ausführung der einzelnen Maßnahmen in einer der Praxis nahekommenden Reihenfolge wurde angestrebt. Sie ist jedoch wegen der Vielfalt von Bearbeitungssituationen nur bedingt möglich. Daher hat die vorgenommene Bezifferung erhebende Bedeutung nur in bezug auf das anhängende Sachwortverzeichnis.

Berlin, 1. März 1977

1. Überprüfung des Verdächtigen mittels Suchauftrag (F 10) vornehmen, sofern sie nicht bereits durch die operative Partner-Diensteinheit erfolgte und noch gültig (max. 4 Wochen) sowie beim übernommenen operativen Material befindlich ist.

2. In Fällen nicht eindeutiger Ausgangssituation und insbesondere unmittelbar nach Eingang der Mitteilung über eine Festnahme im sozialistischen Ausland bzw. nach Ankündigung einer Rückführung in die DDR empfiehlt sich zu prüfen, ob gegen den Festgenommenen bereits durch die DVP ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, evtl. auch Haftbefehl erwirkt worden ist und Ausschreibung zur Personenfahndung erfolgte.

3. Gewährleisten, daß durch die zuständige operative Dienst-einheit (Partner-DD) der Haftbeschuß (F 31) bzw. der Beschluß über das Anlegen eines Untersuchungsvorganges ohne Haft (F 1b) in 1. Exemplar gefertigt und zusammen mit 2 gelben Registrierkarten (F 16) der Abt. XII zugeleitet wird; wenn im Ausnahmefall der Beschluß durch eine operative Dienst-einheit nicht gefertigt wird, ist dies Aufgabe des Untersu-chungsführers.

Ann.: F 1b findet auch Anwendung in Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannt"

4. Verfügung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (F 502) fertigen;
 - bei Ermittlungsverfahren mit Haft: 2 Exemplare, davon eines dem Staatsanwalt zur Kenntnisnahme vorlegen;
 - bei Ermittlungsverfahren ohne Haft: 3 Exemplare, davon eines (Abschrift genügt) dem Staatsanwalt zum Verbleib zuleiten.

5. Verfügung über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (formlos) beim Staatsanwalt erwirken, wenn ein vorläufig eingeleitetes Ermittlungsverfahren wiederaufgenommen werden soll.

6. Bei Übernahme eines Ermittlungsverfahrens von einer anderen Dienststelle der Linie IX oder von einem anderen Organ ist der nun zuständige Staatsanwalt davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Übernahme nicht über den vorher und den nunmehr zuständigen Staatsanwalt realisiert wird;

beachten: erfolgt die Übernahme eines Ermittlungsverfahrens von einem anderen Organ ist es erforderlich, zum Zwecke der Registrierung als Untersuchungsvorgang des MFS folgende Maßnahmen zu treffen:

- bei Ermittlungsverfahren ohne Haft: Beschluß über das Anlegen eines Untersuchungsvorgangs ohne Haft (F 1b) fertigen;
- bei Ermittlungsverfahren mit Haft: Haftbeschluß (F 31) fertigen;

in jedem Falle auf dem Beschluß kenntlich machen, daß es sich um eine Vorgangsübernahme von handelt; den entsprechenden Beschluß zusammen mit 2 gelben Registrierkarten (F 16) der Abt. XII zuleiten;

bei Übernahme von Ermittlungsverfahren mit Haft von einem anderen Organ macht sich darüber hinaus die Ausfertigung einer Einlieferungsanzeige (F 503) erforderlich; vergl. Punkt 13.

7. Verfügung über die Erweiterung des Ermittlungsverfahrens (F 502) fertigen, wenn ein solches von einem anderen Organ übernommen wurde und die Erweiterung vor der Erstvernehmung des Beschuldigten bzw. dessen ersten Vernehmung durch die übernehmende Abt. IX zweckmäßig ist; 3 Exemplare, davon eines (Abschrift genügt) dem Staatsanwalt zum Verbleib zuleiten; aus rechtspolitischen Erwägungen sollte gleichzeitig die analoge Erweiterung oder Berichtigung des Haftbefehls in die Wege geleitet werden; dies ist auch bedeutungsvoll bei Fahndungen hinsichtlich der Laufzeit und der Einbeziehung befreundeter Staaten.

8. Anlegen eines Fahndungsvorgangs

- Fahndungsersuchen zur Festnahme bzw. Aufenthaltsermittlung (F 40) fertigen; 2 Exemplare
- gelbe Registrierkarte (F 16) anlegen; 2 Exemplare
- diese Unterlagen der Abt. XII zuleiten;
- im Falle des Ersuchens um Fahndung/Festnahme den Haftbeschuß (F 31) beifügen;
- dreiteiliges Formblatt KP 29 ausfertigen; davon 2 Teile zusammen mit den obengenannten Unterlagen der Abt. XII übersenden;
- 1 Teil des KP 29 verbleibt beim Staatsanwalt und dient der Überwachung der Laufzeit der Fahndung sowie zur Fixierung der staatsanwaltschaftlichen Verfügung über die Verlängerung der Laufzeit;
- bei Ersuchen um Fahndung/Verhaftung im Transitverkehr: 2 entsprechende Anträge vorbereiten, die nach den von der HA IX/9 herausgegebenen Hinweisen und Mustern zu fertigen sind zur Vorlage beim Gen. Minister und beim Generalstaatsanwalt der DDR;
- Erstmeldung/Fahndung (siehe Anlage 4 zur MBO der Linie IX) an die HA IX/8 erstatten; 36-Stunden-Frist einhalten; Formblatt verwenden;
- Täterlichtbild beschaffen und der Erstmeldung/Fahndung beifügen bzw. baldmöglichst nachreichen; (findet Aufnahme in den Bildkatalog über Personen, die des ungesetzlichen Verlassens der DDR verdächtig sind;
- Ergänzungsermeldung/Fahndung an HA IX/8 senden, wenn infolge neuer Ermittlungsergebnisse die Voraussetzungen dafür gegeben sind; Formblatt verwenden;
- erfolgte Laufzeitverlängerungen sind der HA IX/3 zur Kenntnis zu bringen.

9. Bei Übernahme eines Fahndungsvorganges von der DVP

- die Fahndungsausschreibung der VP mittels Formblatt KP 25 löschen;
- neues dreiteiliges Formblatt KP 29 ausfertigen;
- zwei Teile desselben zusammen mit den Fahndungsersuchen (F 40), dem Haftbeschuß (F 31) und 2 Registrierkarten (F 16) der Abt. XII zuleiten;
- 3. Teil des KP 29 verbleibt beim Staatsanwalt zur Laufzeitüberwachung und -verlängerung;
- HA IX/3 von der Übernahme des Fahndungsvorganges informieren.

10. Nach Fahndungsfestnahme/Aufenthaltsermittlung ist die Ausschreibung Mittel Formblatt KP 25 über den Staatsanwalt löschen zu lassen.

11. Bei Ermittlungsverfahren mit vorbereiteter Haftrealisierung:

Auftragsersuchen für vorläufige Festnahme bzw. Verhaftung an die zuständige Diensteinheit der Linie VIII richten; entsprechendes Formblatt verwenden.

12. Bei Festnahme ohne Auftragsersuchen (Festnahme auf frischer Tat oder Fahndungsfestnahme):

Offiziell gestaltetes Festnahmeprotokoll oder Festnahmebericht anfordern, falls ein solches Dokument nicht zusammen mit dem Festgenommenen übergeben wird;

es darf nicht enthalten:

- interne Dienstbezeichnungen des MfS, Hinweise auf die MBO, Bezeichnungen angewandter konspirativer Mittel und Methoden;
- in der DDR übliche Abkürzungen von Worten, was wichtig ist insbesondere bei der Festnahme von Ausländern im Hinblick auf die evtl. Aktenübergabe an Justizorgane befreundeter Staaten;

Im Falle der Festnahme durch die Grenztruppen dürfen die Namen der festnehmenden Posten nicht im Festnahmeprotokoll erscheinen, stattdessen die Unterschrift (Name, Dienstgrad) des Einheitskommandeurs, ab Kompaniechef; ferner ist darauf zu achten, daß keine taktischen Bezeichnungen, z.B. von Postengebieten, im Festnahmeprotokoll verwendet werden;

bei der Festnahme/Verhaftung von Militärpersonen während der Verbüßung von Disziplinararrest entfallen Auftragsersuchen bzw. Festnahmeprotokoll; es ist der Arresteinlieferungsschein zur Gerichtsakte zu nehmen;

bei Festnahme von Bürgern sozialistischer Staaten, die nicht im Besitz von Personaldokumenten sind oder widersprüchliche Angaben zur eigenen Person machen, sind Identifizierungsersuchen an die HA IX/9/AG Ausland zu richten und folgende Unterlagen beizufügen:

- 2 Paßfotos
- 10-Finger-Abdruckbogen
- große Personalien

- Vernehmungsprotokoll zur Person, aus dem die letzte Tätigkeit und Arbeitsstelle des Festgenommenen und die Namen und Anschriften von Verwandten ersten Grades sowie weiterer Bürger des Heimatlandes, die zur Identifizierung beitragen können, hervorgehen sollen; beachte Punkt 93;

bei der Übernahme festgenommener Personen auf die Vollständigkeit jener Gegenstände achten, die im Ergebnis der körperlichen Durchsuchung im Festnahmeprotokoll bzw. in einem speziellen Zusatzprotokoll aufgeführt wurden.

13. Einlieferungsanzeige (F 503) fertigen sowohl nach vorläufiger als auch auf der Basis eines bereits erlassenen Haftbefehls erfolgter Festnahme; 2 Exemplare; dieses Formblatt auch ausfertigen nach Übernahme eines Häftlings, sofern es sich um eine Ersteinlieferung in eine UHA des MfS handelt, entsprechenden Vermerk anbringen, z.B. "Übernahme von VP";

Rückseite des F 503 entsprechend den Vorgaben verwenden als Ersuchen an den Staatsanwalt um

- Beantragung eines Haftbefehls gegen einen vorläufig Festgenommenen,
- Anordnung von Durchsuchung/Beschlagnahme,
- Benachrichtigung gemäß § 123 StPO, sofern keine operativen Bedenken bestehen (beachten: Punkte 19 - 23);

möglichst das Erstvernehmungsprotokoll, unbedingt aber offizielles Material, aus dem sich die Haftgründe ergeben, dem Staatsanwalt mit vorlegen, wenn er ersucht wird, Haftbefehl zu beantragen.

14. Verkündung des Haftbefehls/richterliche Vernehmung des Beschuldigten in der Frist gemäß § 126 StPO gewährleisten.

15. Eine Ausfertigung des Haftbefehls und das vom Haftrichter zu stellende Annahmearsuchen (Formblatt) der Abt. XIV zur Gefangenenakte übergeben.

16. Wenn erforderlich, wird von Staatsanwalt ein Formblatt über besondere Festlegungen zum Untersuchungshaftvollzug dreifach ausgefertigt; verteilt: Lt. XIV, U-Vorgang, Staatsanwalt; es empfiehlt sich, die festgelegten Besonderheiten auf dem "Übersichtsblatt zum Untersuchungsplan", Seite 4 unten, augenfällig zu vermerken.

17. Dem Staatsanwalt verbleiben je 1 Exemplar

- seines Antrages auf Haftbefehlserlaß
- des Haftbefehls
- des Protokolls der Haftbefehlsverkündung/richterlichen Vernehmung.

18. Bei Verhaftung von Bürgern des sozialistischen Auslands ist in der Ermittlungsakte hinter dem Haftbefehl eine Abschrift der verletzte Gesetzestextbestände abzuheften.

19. Entscheidung über die Haftbenachrichtigung der Angehörigen/der Arbeitsstelle des verhafteten DDR-Bürgers ist in jedem Falle und jeweils unabhängig vom Willen des Häftlings zu treffen und gemäß § 123 (1) StPO über den Staatsanwalt zu realisieren (Vergl. Einlieferungsanzeige, Punkt 13);

im Falle der Verhaftung wehrpflichtiger Bürger der DDR, deren Musterung bevorsteht oder bereits erfolgte oder die Reservisten sind, muß das zuständige Wehrkreiskommando benachrichtigt werden; die Realisierung sollte in der Regel über den Staatsanwalt erfolgen;

(weitere Benachrichtigungspflichten haben gemäß § 6 der Musterungsordnung die Strafvollzugseinrichtungen).

Ggf. ist auch über Benachrichtigungen anderer Personen gemäß § 123 (2) StPO zu entscheiden.

Es ist darauf zu achten, daß in Fällen der Nichtbenachrichtigung aus operativen Gründen die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe veranlaßt wird.

Die Durchschläge von Benachrichtigungsschreiben sind zum Untersuchungsvorgang zu nehmen.

- 8 -
20. Bei Inhaftierung von Bürgern sozialistischer Staaten, welche der Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR bedarf, wird die Benachrichtigung durch den zuständigen Staatsanwalt realisiert (er fertigt "Ausländermeldung" an GSTA der DDR, durch dessen Abt. Internationale Verbindungen die Informierung der betreffenden Botschaft erfolgt).

zu beachten: "Arbeitshinweise der HA IX/9/AG Ausland zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Bürger sozialistischer Staaten"

21. Bei Festnahme/Verhaftung von Personen aus nichtsozialistischen Staaten erfolgt die Haftbenachrichtigung der betreffenden diplomatischen/konsularischen Vertretung durch das MfAA, Abt. Konsular auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts der DDR oder des Bezirksstaatsanwalts, der durch den örtlich/sachlich zuständigen Staatsanwalt mittels "Ausländermeldung" informiert wird (besitzt der Heimatstatt des inhaftierten Ausländers in der DDR keine Vertretung, endet der Benachrichtigungsweg beim MfAA).

Laut Konsularabkommen sind Haftbenachrichtigungen fristgebunden

22. Nach Festnahme/Verhaftung eines Transitreisenden teilt der Generalstaatsanwalt der DDR entsprechend Artikel 16 Ziffer 5 des Transitabkommens dies dem BRD-Bundesminister des Innern bzw. dem Senator für Inneres von Berlin (West) schriftlich mit, zu diesem Zweck ist er entsprechend zu informieren. (Muster für die Information und die vorzubereitenden Schreiben des GSTA wurden durch die HA IX/9 herausgegeben.)

23. Erfolgte nach Inhaftierung eines Ausländers die Benachrichtigung der Vertretung dessen Heimatstaates in der DDR, ist dem Häftling diese Tatsache aktenkundig mitzuteilen; gleichermaßen ist er über die Rechte zu belehren, die von der konsularischen Vertretung in bezug auf seine Person wahrgenommen werden können.

Damit entfallen die Informationspflichten gemäß § 123 StPO.

24. Ärztliche Haftaufnahmeuntersuchung gewährleisten (auch wenn das Ermittlungsverfahren mit Haft von einem anderen Organ übernommen wurde oder die Haftübernahme aus dem sozialistischen Ausland erfolgte).

25. Fürsorgemaßnahmen gemäß § 129 StPO bei Erfordernis treffen und dokumentieren bzw. veranlassen und die Durchführung sowie Dokumentation überwachen;
den Beschuldigten über die getroffenen Maßnahmen aktenkundig informieren und gemäß § 91 StPO belehren.

beachten: Maßnahmen gemäß § 129 StPO sind nur auf das Territorium der DDR zutreffend;
alle Dinge, die der Regelung im Ausland bedürfen, hat der Beschuldigte über die diplomatische/konsularische Vertretung seines Heimatstaates zu klären.

26. Anfertigung - des Leibesvisitationsprotokolls (formlos)
- der Effektenaufstellung (F 93)
- der Wertsachenaufstellung (F 503)

durch die Abt. XIV im Zusammenhang mit der Hafteinlieferung gewährleisten;

dabei die vollständige Aufführung der in Verwahrung genommenen Gegenstände überprüfen und auf die detaillierte sowie zutreffende Bezeichnung derselben achten, letzteres vor allem, soweit es sich um mögliche Sachbeweise handelt;

im Falle von Differenzen zwischen der Aufführung sichergestellter Sachen im Festnahme- bzw. Festnahmezusatzprotokoll und den im Zusammenhang mit der Hafteinlieferung zu fertigenden o.g. Aufstellungen unverzüglich den Sachverhalt untersuchen und das Ergebnis aktenkundig machen, um dem Häftling den Boden für Beschwerden oder Unterstellungen zu entziehen.

27. Anfertigung des dreiteiligen Täterlichtbildes, des Fingerabdruckbogens (KP 11) und der Personenbeschreibung (KP 17) durch die Abt. XIV unverzüglich nach der Hafteinlieferung des Beschuldigten gewährleisten; (dies ist von besonderer Bedeutung, im Falle des Entweichens aus der Haft);

dreiteiliges Täterlichtbild mit rückseitig vermerkten kleinen Personalien (nicht durchdrücken!) der MA IX/3 zweifach zu-
leiten, dies gilt auch bei Ermittlungsverfahren ohne Haft

(im Verlaufe der Untersuchungshaft eintretende bedeutende Aussehensveränderungen des Beschuldigten (Bart, Kopfsaar, Gesichtsfülle) durch aktuelle Fotos dokumentieren und Aufnahmezeitpunkt vermerken).

28. Nach Übernahme von Häftlingen aus dem sozialistischen Ausland die Übersetzung der fremdsprachigen Begleitdokumente umgehend einleiten.

29. Erstvernehmung des Beschuldigten planen und durchführen unter Informierung über die zu erhebenden Beschuldigungen und deren Rechtsgrundlagen sowie Belehrung gemäß §§ 61 und 91 StPO mit dem Hinweis, daß als Verteidiger nur ein in der DDR zugelassener Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden kann.

Bei Ausländern ist vor Beginn der Erstvernehmung zu klären, ob die Vernehmung in deutscher Sprache geführt werden kann. Will sich der Beschuldigte der Deutschen Sprache bedienen, ist diese Entscheidung in das Protokoll aufzunehmen und dazu kurz anzuführen, worauf seine deutschen Sprachkenntnisse beruhen. Unabhängig davon sind dem Beschuldigten schriftliche eigenhändige Erklärungen in Deutsch und in seiner Muttersprache abzufordern, aus denen sein Verzicht auf einen Dolmetscher hervorgeht. Solche Erklärungen, die nicht korrigiert werden dürfen, sind dem Erstvernehmungsprotokoll nachzuheften. Bei Erfordernis ist gemäß §§ 83 ff StPO ein Dolmetscher in Anspruch zu nehmen.

Es ist zweckmäßig, auf dem "Übersichtsplatt" zum U-Plan, Seite 4 unten, augenfällig Vermerke anzubringen über die Muttersprache des Beschuldigten und die Dolmetschertätigkeit. Eine Ausfertigung des Erstvernehmungsprotokolls - in der Regel zusammen mit der Einlieferungsanzeige - dem Staatsanwalt vorlegen; in Abhängigkeit von getroffenen Regelungen eine Protokollausfertigung zum Verbleib beim Staatsanwalt vorsehen.

Im Falle der Erst- und weiteren Vernehmungen von Bürgern des sozialistischen Auslands sind Formblätter mit dem vorgeschriebenen Kopf zu verwenden und die speziellen Orientierungen hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen, der Dokumentierung und der staatsanwaltlichen Bestätigungen zu beachten. Siehe hierzu: "Arbeitshinweise der HA III/9/AG Ausland zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Bürger sozialistischer Staaten"

In Schwerpunkt- und komplizierten Ermittlungsverfahren, bei schwacher Anfangsbeweislage und Widerrufsfahr bereits und besonders in der Erstvernehmung mit parallelen Magnettonaufzeichnungen arbeiten.

30. Erstmeldung über Einleitung/Übernahme/Fortgang eines Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung eventuell vorgenommener Verfahrenserweiterungen an die HA IX/3 erstatten; Anlage 4 zur MBO beachten; 36-Stunden-Frist unbedingt einhalten.

31. Beweis- und andere Anträge sowie Beschwerden des Beschuldigten sind aktenkundig zu machen.

Die zügige Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen/Beschwerden ist sicherzustellen; im Falle der Beschwerdeführung sind Weg und Frist gemäß § 91 (2) StPO einzuhalten.

Der Beschuldigte ist von getroffenen Entscheidungen aktenkundig zu informieren und erneut auf seine Rechte gemäß § 91 StPO hinzuweisen.

32. Unter Berücksichtigung vernehmungstaktischer Erfordernisse, in der Regel in der Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens, ist dem Beschuldigten eine Vermögenserklärung, ggf. eine Vermögensaufstellung abzufordern, die den Akten beizufügen ist (allein das Ausfüllen der Rubrik "Vermögensverhältnisse" auf dem Deckblatt des Erstvernehmungsprotokolls genügt zur Klärung der Vermögenslage nicht). Vor der Abgabe der Vermögenserklärung ist der Beschuldigte über den Vermögensbegriff zu belehren; diese Tatsache soll er in der Erklärung bestätigen. Bei komplizierten Vermögensverhältnissen ist statt der Vermögenserklärung/-aufstellung eine spezielle Vernehmung angebracht.

33. Wenn geboten, ist die Sicherung von Vermögenswerten gemäß §§ 114 und 116 ffStPO zu veranlassen.
34. Im Zusammenhang mit der Erstvernehmung bzw. der Klärung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind dessen Unterhalts- und sonstige Zahlungsverpflichtungen festzustellen, zu fixieren und die entsprechenden Unterlagen dem Staatsanwalt zuzuleiten.
Dabei ist unbedingt die Verfahrensweise zu beachten, die festgelegt ist in der "Gemeinsamen Anweisung des Ministers des Innern, des Ministers für Staatssicherheit und des Leiters der Zollverwaltung der DDR vom 27.6.1974 über Aufgaben zur Gewährleistung von Unterhaltszahlungen Inhaftierter sowie zur Erfassung von Pfändungen des Arbeitseinkommens während der Inhaftierung".
35. Beschlagnahme von Postsendungen gemäß § 115 StPO, wenn zweckmäßig, über den Staatsanwalt rechtzeitig veranlassen.
36. Festsetzung der Bearbeitungsfrist für das Ermittlungsverfahren (Erstfrist) durch den Staatsanwalt veranlassen, falls er dieselbe nicht bereits im Zuge der Erstmaßnahmen traf (Form der Erstfristfestsetzung entsprechend den örtlich üblichen Regelungen).
37. Strafregisterauszug/DDR über das Abteilungssekretariat anfordern
- 3 Expl., davon Erstschrift zur Gerichtsakte
1 Durchschrift zur Gefangenenakte bei der
Abt. XIV
1 Durchschrift für den Staatsanwalt

38. In begründeten Ausnahmefällen (Vorgesetztenentscheid) kann die Beschaffung eines Strahlgitterausganges/West in die Wege geleitet werden; die Anforderung desselben übernimmt der zuständige Staatsanwalt.
39. Entscheidung des Häftlings über das Tragen eigener Kleidung oder von Anstaltskleidung; herbeiführen und unterschriftlich erklären lassen; eine spätere andere Entscheidung, die erneut zu dokumentieren wäre, ist dem Häftling möglich.
40. Prüfen, ob dem Häftling durch die Abt. XIV die Anstaltsordnung hinreichend bekanntgemacht wurde; (Vorbeugung gegen evtl. Schutzbehauptung der Unwissenheit, wenn es zur Verletzung der Ordnung kam).
41. Den Häftling sorgfältig und vollständig über die ihm durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung auferlegten Pflichten und ausstehenden Rechte (einschließlich Haft-erleichterungen) belehren. Insbesondere bei Ausländern soll diese Belehrung vollinhaltlich dokumentiert werden.
42. Lese-, Rauch- und Einkaufserlaubnis in Abhängigkeit von vorhandenem Eigengeld bzw. entsprechend getroffenen operativen Regelungen gewährleisten, soweit keine Verweigerungsgründe gegeben sind, was dem Häftling bekanntzumachen wäre.
43. Übersichtsblatt zum Untersuchungsplan (einheitlich als Vorspann des Untersuchungsplans zu verwendendes vierseitiges Formblatt) anlegen und den Vorgaben entsprechend laufend vervollständigen; diese Übersicht muß sich jederzeit auf dem aktuellen Stand befinden.

44. Schriftlichen Untersuchungsplan in der individuell festgesetzten Zeitspanne bzw. im Regelfall binnen 10 Tagen nach Beginn der Untersuchungserbeit entsprechend der zentralen Orientierung zur Untersuchungsplanung erarbeiten.

Der Untersuchungsplan soll gegenüber den Vorgesetzten verteidigt werden und bedarf dessen Bestätigung.

45. Dem in Haft genommenen Beschuldigten ist nach erteilter Schreiberlaubnis umgehend Gelegenheit zur Korrespondenz mit Personen bzw. Einrichtungen gemäß § 123 StPO zu geben entsprechend den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung.

In der Folgezeit ist regelmäßiges Schreiben des Häftlings an seine nächsten Angehörigen (entsprechend der UNVO dreimal monatlich eine Seite) zu gewährleisten bzw. bei Weigerung ihm eine zu den Akten zu nehmende schriftliche Verzichtserklärung, ggf. auch wiederholt, abzufordern.

Ann.: Evtl. den Angehörigen des Beschuldigten durch den Staatsanwalt Mitteilung über den erklärten Schreibverzicht machen lassen, insbesondere im Falle langandauernden Verzichts. Besser wäre es, wenn der Beschuldigte veranlaßt werden kann, seinen Angehörigen den Schreibverzicht selbst anzuzeigen. Trifft letzteres zu, ist darauf zu achten, daß unmißverständlich zum Ausdruck kommt, daß Schreiberlaubnis und -gelegenheit gegeben ist, er dieselbe jedoch nicht nutzen will.

Es ist im "Übersichtsblatt zum Untersuchungsplan" eine lückenlose Übersicht über den Aus- und Eingang von Häftlingspost bzw. die Daten der abgegebenen schriftlichen Schreibverzichtserklärungen zu führen.

46. Besuche des Häftlings durch ihm nächststehende Personen sind entsprechend den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung zu gewährleisten.

beachten: Jeder Erstbesuch bedarf der staatsanwaltschaftlichen Erlaubnis.

von
Geht die Antragsinitiative nicht von den als Besucher in Betracht kommenden Personen aus bzw. werden sie dazu nicht vom Beschuldigten angeregt und liegt operatives Interesse an Besuch vor, sollte den Angehörigen die Besuchs(antrags)möglichkeit in geeigneter Weise nahegelegt werden.

47. Vor Häftlingsbesuchen durch Angehörige diplomatische/ konsularischer Vertretungen des nichtsozialistischen Auslands (die ausschließlich von Mitarbeitern der HA IX/S/AG Ausland durchgeführt werden) ist der dazu jeweils erforderliche Informationsbedarf der HA IX/S/AG Ausland (Formblatt) rechtzeitig zu decken.
43. Bei Besuchen von Beschuldigten aus dem sozialistischen Ausland, die territorial wahrgenommen werden können, ist eine vorherige Abstimmung mit der HA IX/S/AG Ausland vorzunehmen.
49. J e d e r Besucherverkehr ist im "Übersichtsblatt zum Untersuchungspan zu registrieren.
In Zusammenhang mit einem Häftlingsbesuch auftretende Besonderheiten oder Vorkommnisse sind von dem für die Beaufsichtigung des Besuchs verantwortlichen Mitarbeiter in Protokoll- oder Berichtsform aktenkundig zu machen, je nach operativer Wertigkeit ggf. nur in der Handakte.
50. Wenn Wohnungsdurchsuchungen erforderlich sind:
- Schriftliches Auftragsersuchen (Formblatt) an zuständige DE der Linie VIII richten, bei vorbereitenden Abprachen auf die im Falle der Wohnungsversiegelung notwendige Vorbeugung gegen Gefahren (Elektrizität, Gas, Wasser) speziell hinweisen,
 - staatsanwaltliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung erwirken und der durchsuchenden DE übergeben,
 - ist besondere Eile geboten, kann das schriftliche Auftragsersuchen an die operative DE nachgereicht und die staatsanwaltliche Anordnung gemäß § 110 (1) StPO nachträglich erwirkt werden,
 - es soll in jedem Falle geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, als mildere strafprozessuale Maßnahme die freiwillige Herausgabe gemäß § 110 (3) StPO anzustreben,

- richterliche Bestätigung von Durchsuchungen/Beschlagnahmen gemäß § 121 StPO in der 48-Stunden-Frist gewährleisten,
es sind vor dem Gericht vorzulegen:
 - Verfügung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens
 - staatsanwaltliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeordnung
 - Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll (F 512-514)beachten: auch gemäß § 110 (3) StPO freiwillig herausgegebene Gegenstände bedürfen der protokollarischen Beschlagnahme und diese zwingend der richterlichen Bestätigung,
- ist der Haftling Wohnungs(mit)inhaber, muß ihm die erfolgte Durchsuchung/Beschlagnahme unter Belehrung gemäß § 91 StPO zur Kenntnis gebracht werden; die Kenntnisnahme hat er auf dem Formblatt der richterlichen Bestätigung unterschriftlich zu bestätigen, und zwar im Hinblick auf die Beschwerdefrist gemäß § 306 StPO mit Vermerk des Datums der Kenntnisnahme,
- bei Zweckmäßigkeit neben dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll eine Fotodokumentation und/oder einen Bericht über aufgetretene/vorgefundene Besonderheiten von eventuellem Beweis- bzw. Charakterisierungswert veranlassen,
- war der in Haft genommene Beschuldigte der alleinige Inhaber der durchsuchten und nach Fertigstellung einer Inventaraufstellung versiegelten Wohnung, sollte so schnell wie möglich deren Übergabe in die Verantwortung einer vom Beschuldigten bevollmächtigten Person vorgenommen werden,
- im Falle von Wohnungsdurchsuchungen und -versiegelungen/ Inventar- und Vermögenssicherstellungen in Fahndungsvorgängen die baldmöglichste protokollarische Übergabe an das Sachgebiet "Staatliches Eigentum" beim örtlich zuständigen Rat gewährleisten.

51. Die Durchsuchung der vom Beschuldigten in seinem beruflichen Tätigkeitsbereich (Betrieb, Institution usw.) persönlich genutzten Räume und Behältnisse bedarf der staatsanwaltlichen Anordnung und der richterlichen Bestätigung.

52. In Ermittlungsverfahren gegen Militärpersonen kann der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt werden, entsprechend der Melde- und Untersuchungsordnung der MVA (Ordnung Nr. 036/9/001) die Durchsuchung des Unterkunftsschranks des Beschuldigten (und weiterer von demselben genutzter Behältnisse) zu befehlen, die durchführenden Angehörigen des Truppenteils haben ein Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll zu fertigen, welches bei Ermittlungsverfahren ohne Haft jene Gegenstände, deren Beweiswert zu prüfen ist, und bei Ermittlungsverfahren mit Haft alle vorgefundenen Gegenstände umfaßt. Im letzteren Fall empfiehlt sich die Gliederung der Aufstellung nach unbedeutenden und solchen Gegenständen, die zwecks Prüfung vom U-Organ übernommen werden. Soweit sich im Zuge der Besichtigung und Einschätzung die Verwendung als Sachbeweis ergibt, ist deren Beschlagnahme und die richterliche Bestätigung derselben erforderlich; der Beschuldigte hat darauf bezogen das Beschwerderecht gemäß § 91 StPO.

Anm.: Für das Ermittlungsverfahren unbedeutendes Eigentum des Beschuldigten ist nicht vom U-Organ zu übernehmen; für die Verwahrung desselben bzw. die Übergabe an die Angehörigen des Beschuldigten ist allein die militärische Einheit verantwortlich.

53. Wertgegenstände, Wertpapiere und Zahlungsmittel beliebiger Währung (ausgenommen für den Einkauf verfügbares Eigengeld des inhaftierten Beschuldigten), welche im Zusammenhang mit der Hafteinlieferung in Verwahrung genommen bzw. im Ergebnis von Durchsuchungen beschlagnahmt wurden, sind umgehend zur Asservierung zu übergeben.

- Innerhalb der HA IX: der Abteilung 12 in der mit Schreiben des Leiters der HA IX/12 vom 8.9.75 festgelegten Form,

- in den BVfS: an die Abt. Finanzen entsprechend den territorial geregelten Verfahrenswesen.

Die Übergabe von Briefmarken-, Münz- und anderen wertvollen Sammlungen sowie von Kunstgegenständen, die im Rahmen der Sicherung des Vermögens des Beschuldigten beschlagnahmt wurden, erfolgt in versiegelten Behältnissen nach vorangegangener Wertermittlung bzw. Schätzung durch Sachverständige.

54. Vorgefundene Lotterie-Lose, Lotto/Toto-Spielscheine und ähnliche Papiere, die noch nicht verfallen sind bzw. deren Ziehung noch nicht erfolgte, sind mit Einverständnis des Beschuldigten umgehend dessen Angehörigen zur Gewinnüberwachung zu übergeben und im Übergabebeleg genau zu bezeichnen. Im Falle der ausgesprochenen Vermögensbeschlagnahme bzw. zu erwartenden Vermögenseinziehung ist der Untersuchungsführer verantwortlich, die Lose und Spielscheine zur Sicherung von Gewinnansprüchen unter Kontrolle zu halten.
55. Wurden Kraftfahrzeuge sichergestellt/beschlagnahmt, ist dies unter Angabe des U-Vorgangs und der Zulassungsdaten des Kfz der HA IX/12 - Zentrale Erfassungsstelle für sichergestellte Kraftfahrzeuge - umgehend mitzuteilen. Nach Sicherung von Beweisen und Entnahme der im Kfz befindlichen, nicht zur Bordausrüstung gehörenden Gegenstände sind die Fahrzeuge der "Erfassungsstelle" zur Verwahrung bis zur abschließenden Entscheidung zuzuführen. Einzelheiten der Übergabe/Übernahme sowie Ausnahmeregelungen werden mit der "Erfassungsstelle" abgesprochen. Die Fahrzeugpapiere sind mit zu übergeben, sofern sie nicht im Original als Beweismittel benötigt werden. Der Verbleib des Kfz und der Papiere wird durch ein Übergabeprotokoll nachgewiesen.
56. Waffen und Sprengmittel sind unverzüglich, spätestens nach der kriminalistischen Untersuchung bzw. Begutachtung, entsprechend der Waffen- und Munitionsordnung im MfS dem Waffenwart der Diensteinheit zur Verwahrung bis zur endgültigen Entscheidung zu übergeben.
Die Übergabe erfolgt
- innerhalb der HA IX: gemäß der vom Leiter der HA IX und vom Leiter der Abt. XIV erlassenen Bestimmung zur Waffen- und Munitionsordnung im MfS;
 - in den BVfS: an das Referat Bewaffnung und chemischer Dienst entsprechend den territorial geltenden Bestimmungen.
57. Gifte und andere gefährliche Stoffe sind in jedem Falle dem OTS zur Untersuchung und zur Asservierung bzw. Vernichtung zu übergeben, der Verbleib ist im U-Vorgang nachzuweisen.

58. Pornographische Erzeugnisse verbleiben nicht beim Untersuchungsführer, sondern sind sofort nach der Übernahme dem Vorgesetzten zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Gleiches gilt, Sachbeweise ausgenommen, für Schund- und Schmutzliteratur und Druck- oder andere Erzeugnisse faschistischen, militaristischen oder chauvinistischen Charakters.

59. Die Erarbeitung bzw. Beschaffung der im Ermittlungsverfahren benötigten offiziellen Beurteilungen des Beschuldigten, Bestätigungen, Einschätzungen usw. sollte möglichst im Anfangsstadium der Untersuchungsarbeit in die Wege geleitet werden, um Zeitverzug und Schwierigkeiten beim Vorgangsabschluß zu begegnen.

60. Dokumente, die zur Verwendung vor Gericht von der NVA oder den Grenziruppen zu erarbeiten sind, dürfen nicht die taktische Bezeichnung der Einheit bzw. des Truppenteils tragen, sondern lediglich die Postfachnummer oder eine andere laut der Vorschrift über die militärische Wachsamkeit und Geheimhaltung (DV 010/0/009) zulässige Bezeichnung.

Gleiches gilt sinngemäß für den Inhalt der für die Gerichtsakte bestimmten Vernehmungsprotokolle, Standortbezeichnungen und Benennung der Waffengattung, z.B. "Grenzregiment Grabow", "Panzerregiment Spremberg", sind zulässig.

61. Handschriftproben des Beschuldigten (und ggf. auch weiterer operativ interessierender Personen) der HA II/5 bzw. der HA XX/2, bei Zweckmäßigkeit beiden DE zum Schriftvergleich zuleiten. Erledigung im "Übersichtsblatt zum Untersuchungsplan" vermerken.

62. Als Zeugen zu vernehmende bzw. zu befragende Personen rechtzeitig mittels Suchauftrag (F 10) überprüfen, Gültigkeitsdauer des Überprüfungsergebnisses - 4 Wochen - beachten.
F 10 - Überprüfung der im Verfahren bekanntwerdenden operativ interessierenden sonstigen Personen nicht versäumen.
Bei Einliegen der überprüften Person Informationsaustausch mit der erfassenden DE vornehmen bzw. durch den Vorgesetzten entsprechend den Leitungsebenen veranlassen.
63. Überprüfungsmöglichkeiten über Organisationen und Objekte nutzen; dazu, soweit noch vorrätig, die nicht zum Neudruck aufgelegten Suchzettel (F 9) verwenden, ansonsten Suchauftrag F 10 benutzen.
64. Sonstige Speicherüberprüfungen entsprechend den Möglichkeiten und der Zweckmäßigkeit voll ausschöpfen.
Möglichkeiten und Verfahrensweisen von Überprüfungen sind dem zentral herausgegebenen "Katalog über Erfassungsmittel, Materialsammlungen und Auskunftsmöglichkeiten" zu entnehmen.
65. Informationsbedarf der Linie IX kontinuierlich, umfassend und aktuell entsprechend der MBO und deren Anlagen decken. Dabei beachten: Je 1 Expl. der Fotodokumentation von Beweisgegenständen sowie von Gutachten und ähnlichen Dokumenten ist der HA IX/8 zum Verbleib zuzuleiten.
66. Den Informationsbedarf anderer operativer Linien und DE unabhängig von den Pflichten gegenüber der HA IX/8 weitgehend decken, ggf. diesen Informationsbedarf abfragen.
Dabei insbesondere beachten:
Schreiben des Leiters der HA IX/8 vom 13.2.1976, Tgb.-Nr.60/7 über Informationsflußregelungen zwischen Abteilungen der HA IX und anderen operativen Dienststeinheiten, welches auf die entsprechenden Befehle, Arbeitsrichtlinien, Durchführungsbestimmungen und Ordnungen verweist.

67. Ungesetzliche Zustände, Mängel und Unzulänglichkeiten in allen gesellschaftlichen Bereichen, die im Zuge der Untersuchungsarbeit festgestellt oder anderweitig bekannt werden, sind in geeigneter Weise zu fixieren und das Material der HA IX/3 zuzuleiten.

Unabhängig von dieser Meldepflicht sind alle Möglichkeiten zur Beseitigung der festgestellten ungesetzlichen Zustände, Mängel und Unzulänglichkeiten differenziert und im Zusammenwirken mit der zuständigen operativen DE oder bei Zweckmäßigkeit über den Staatsanwalt im Rahmen dessen Gesetzlichkeitsaufsicht auszuschöpfen.

Die Beseitigung insbesondere von Gefahrenmomenten und strafatbegünstigenden Bedingungen duldet keinen Aufschub!

68. Fristverlängerungsanträge (F 506), wenn erforderlich, rechtzeitig stellen, spätestens 10 Tage vor Fristablauf dem Staatsanwalt zuleiten.

69. Haftprüfungspflicht gemäß § 131 (3) StPO wahrnehmen, unabhängig von der Haftprüfung durch den Staatsanwalt gemäß § 131 (1) und (2) StPO.

70. Bei Wegfall der Haftgründe und endgültiger Einstellung des Ermittlungsverfahrens

- Entlassungsbeschuß (F 538) ausfertigen, 1 Expl.,
- über den Staatsanwalt die Aufhebung des Haftbefehls veranlassen,
- Entlassungsanweisung (F 539) ausfertigen, Doppelformblatt, und an Abt. XIV übergeben.

Bei Wegfall der Haftgründe unter Fortführung des Ermittlungsverfahrens ohne Haft genügt die vom Staatsanwalt auszufertigende ABC-Schein-Entlassungsverfügung ("ABC-Schein")

71. Wird ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren mit Haft nach Wegfall der Haftvoraussetzungen ohne Haft fortgeführt oder wird ein ohne Haft bearbeiteter Beschuldigter in Haft genommen, ist der HA IX/3 Ergänzungsmeldung zu erstatten, die, an keine Form gebunden ist, 36-Stunden-Frist einhalten, inhaltliche Anforderungen siehe MBO Punkt 4.2.
72. Weitere Veränderungen im Ermittlungsverfahren, wie Erweiterung (F 502) oder Teileinstellung (formlos)
- dem Staatsanwalt durch Übersendung eines Verfügungsexemplars (Abschrift genügt) anzeigen, falls derselbe die Verfügung nicht selbst trifft,
 - der HA IX/3 durch Ergänzungsmeldung, die keine bestimmte Form erfordert, aber unbedingt das Datum und die Begründung der getroffenen Verfügung enthalten muß, zur Kenntnis bringen, Frist: 14 Tage, (vergl. MBO Punkt 4.2.)
 - dem Beschuldigten unter Belehrung gemäß §§ 61 und 91 StPO aktenkundig und unterschriftlich zur Kenntnis geben, Datum nicht vergessen,
 - prüfen, ob die Erweiterung bzw. Korrektur des Haftbefehls erforderlich ist, und ggf. diese veranlassen.
73. Wesentliche neue, über die Sachverhaltsdarstellung in der Erstmeldung hinausgehende Untersuchungsergebnisse, z.B. die Erarbeitung des schweren Falls einer bereits gemeldeten Straftat, sind die HA IX/3 innerhalb 14 Tagen durch Ergänzungsmeldung mitzuteilen, die in beliebiger Form erfolgen kann, z.B. als Vernehmungsprotokoll oder Protokollauszug, Bericht usw.
- Ist das neue Untersuchungsergebnis von besonderer politisch-operativer Bedeutung, z.B. wenn es zentrale Maßnahmen erforderlich macht, beträgt die Meldefrist gegenüber der HA IX/3 36 Stunden, unabhängig davon kann eine Sofortinformation an die Leitung der HA IX bzw. des MfS erforderlich sein. (vergl. MBO Punkt 4.2.)

74. Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel verwendet werden sollen bzw. deren Einziehung durch Gerichtsentscheidung zu erwarten ist, möglichst frühzeitig veranlassen, soweit sie nicht bereits im Ergebnis von Durchsuchungen erfolgt.
Dies trifft in der Regel auf Sachen zu, die im Zusammenhang mit der Hafteinlieferung des Beschuldigten in Verwahrung genommen oder von Zeugen bzw. anderen Personen dem U-Organ zur Verwendung im Ermittlungsverfahren freiwillig und protokollarisch übergeben wurden.

Hinweis: "Freiwillige Übergabe" ist nicht zu verwechseln mit "Freiwilliger Herausgabe" (vergl. Punkt 50)

75. Erarbeitung des Besichtigungsprotokolls (F 515-517) einschließlich Veranlassung der staatsanwaltlichen Verfügung über die erforderliche Aufhebung von Beschlagnahmen möglichst nicht in die Endphase der Vorgangsbearbeitung verschieben, sondern vornehmen, sobald die sachlichen und taktischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, fertigen in 2 Expl.

Ann.: Im Arbeitskomplex "Besichtigung und Einschätzung der Bedeutung sowie Entscheidung über die Verwendung bzw. den Verbleib vorliegender Gegenstände" sind hinsichtlich Untersuchungsvorgängen gegen Bürger sozialistischer Staaten eine Reihe von Besonderheiten zu beachten, auf die hier nicht im ganzen Umfang eingegangen werden soll. Es ist zu verfahren entsprechend den "Arbeitshinweisen der HA IX/9/AG Ausland über die Bearbeitung von EV gegen Bürger sozialistischer Staaten".

76. Die Einziehung von Waffen und Sprengmitteln ist nicht der gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, sondern obliegt gemäß § 209 StGB dem U-Organ.

Einziehungsverfügung fertigen (Unterschriftsberechtigung analog Einleitung von EV) und dem Beschuldigten unter Belehrung gemäß §§ 61 und 91 StPO unterschriftlich mit Datum zur Kenntnis bringen.

Die Einziehung durch das U-Organ

- setzt die staatsanwaltliche Beschlagnahmeaufhebung voraus;
- schließt die Vorlage als Beweisgegenstände vor Gericht nicht aus.

Ungeachtet der Vorlage oder Nichtvorlage vor Gericht sollte eine Fotodokumentation der Waffen/Sprengmittel zu den Akten genommen werden, wenn sie nicht ohnehin Bestandteil eines Untersuchungsberichtes oder Gutachtens ist.

Der Verbleib eingezogener Waffen/Sprengmittel (Empfangsbeleg des Waffenwerts der DJ) ist in der Handakte des U-Vorganges nachzuweisen, in der Gerichtsakte ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich, es genügt dort die Einziehungsverfügung.

Aus Beständen der bewaffneten Organe stammende Waffen, Munition und Sprengmittel werden als im sozialistischen Eigentum stehend (vergl. § 56 (2) StGB) n i c h t eingezogen, sondern dem Rechtsträger des Eigentums protokollarisch zurückzugeben, sobald sie im Verfahren nicht mehr benötigt werden; waren sie beschlagnahmt, darf die Beschlagnahmeaufhebung nicht versäumt werden.

Für Waffen, die anderen Organen, Institutionen und Einrichtungen zu Verfügung standen, gilt als Eigentümer das Organ, in dessen Bestandsnachweisen die betreffenden Waffen geführt werden.

77. Schund- und Schmutzliteratur, Druck- oder andere Erzeugnisse faschistischen, militaristischen oder chauvinistischen Charakters und andere Gegenstände, deren Besitz bzw. Verwendung oder Verbreitung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verboten ist und welche ohne Gerichtsentscheidung der gesetzlichen Einziehung unterliegen, werden, soweit es sich nicht um im Strafverfahren zu verwendende Beweismittel handelt, gemäß § 13 (4) in Verbindung mit § 20 (2) VP-Gesetz durch das U-Organ in eigener Zuständigkeit entschädigungslos eingezogen; dies setzt die Aufhebung der evtl. verfügten Beschlagnahme voraus.

Verfügungsberechtigung analog Einleitung von Ermittlungsverfahren

Der Eigentümer ist von der Einziehung unter Belehrung gemäß § 91 StPO unterschriftlich in Kenntnis zu setzen, Datum vermerken.

Unabhängig von der Einziehung kann die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zweckmäßig sein, das beim territorial oder sachlich zuständigen Organ gemäß § 7 OWG zu veranlassen wäre.

Vorstehendes gilt nicht, soweit die Einziehung und die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens gemäß § 41 OWG der Zollverwaltung der DDR vorbehalten ist.

- Zu Fragen der entschädigungslosen Einziehung von Gegenständen durch die DVP/das U-Organ in eigener Zuständigkeit siehe insbesondere

- § 4 der VO über Ordnungswidrigkeiten

- § 6 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

(enthalten z.B. in "StGB und angrenzende Gesetze und Bestimmungen - Textausgabe mit Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister", Staatsverlag der DDR 1976)

78. Zahlungsmittel, die von Beschuldigten aus sozialistischen Staaten gesetzwidrig in die DDR eingeführt wurden, werden im Regelfall nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit nicht eingezogen, sondern an den Heimatstaat des Beschuldigten mit übergeben.

79. Personalausweise von verhafteten Bürgern der DDR sind zu den Effekten des Beschuldigten zu übergeben, sie werden von der Abt. XIV bei der Überführung des Häftlings in eine Strafvollzugseinrichtung mitgegeben und seitens der Verwaltung Strafvollzug derjenigen VP-Meldestelle zugeleitet, bei der der betreffende Bürger zuletzt gemeldet war.

Sind Personen, welche als DDR-Bürger die DDR nach dem 1.1.1972 ungesetzlich nach Westberlin, der BRD oder anderem nichtsozialistischen Ausland verlassen hatten, um Besitz von Personaldokumenten dieser Staaten, unterliegen diese Dokumente gem. § 7 (2) der Personalausweisordnung der Einziehung durch die DVP; die Einziehung wird auf der Grundlage des § 20 (2) VP-Gesetz durch das U-Organ mittels einer Einziehungsverfügung realisiert; diese Verfügung ist der Abt. XIV zur Gefangenenaekte zu übergeben. Die eingezogenen Dokumente sind der Abt. 32 zur weiteren Verwendung zu übersenden.

80. Personaldokumente von Ausländern sind, rechtmäßiger Besitz vorausgesetzt, zu den Effekten des Inhabers zu übergeben, auch wenn sie durch Durchführung einer strafbaren Handlung benutzt wurden.
81. Parteidokumente der SED, deren Inhaber in Haft genommen wurden und sichergestellte parteiinterne Materialien sind der zuständigen Bezirks- bzw. Kreisleitung der Partei, im Falle von Angehörigen der NVA oder der Grenztruppen dem Politorgan des betreffenden Verbandes bzw. Truppenteils zuzuleiten.
82. Wehrdienstausweise verhafteter Angehöriger der NVA oder der Grenztruppen und Reservistenwehrdienst leistender Personen sind dem Organ für Org.-Auffüllung des zuständigen Truppenteils bzw. Verbandes zuzuleiten, unabhängig von weiteren Entscheidungen (wie z.B. Fortsetzung des Wehrdienstes, Versetzung in die Reserve, Ausschluß vom Wehrdienst).
- Sind Bürger der DDR, die zur Zeit der Festnahme keinen Wehrdienst leisten, im Besitz eines Wehrdienstausweises (zum Wehrdienst gemusterte Personen und Reservisten), ist über den Verbleib des Wehrdienstausweises in Abhängigkeit vom Sachverhalt zu entscheiden:
- Übergabe zu den Effekten, wenn nicht mit dem Ausschluß vom Wehrdienst zu rechnen ist,
 - Übergabe an das territorial zuständige Wehrbezirks- oder Wehrkreiskommando (über verantwortlichen Mitarbeiter der BV bzw. KD des MfS), wenn mit dem Ausschluß vom Wehrdienst gemäß § 13 Wehrpflichtgesetz oder mit der Ausweisung aus der DDR zu rechnen ist.

83. Nach Abschluß der Besichtigung und der Entscheidungen über die Verwendung/den Verbleib von Gegenständen und Aufzeichnungen erfolgt die Durchführung der abschließenden protokollarischen

- Effektenübergabe an die Abt. XIV
- Übergabe von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für das Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung sind und nicht der Einziehung unterliegen
 - an die Eigentümer, wenn sie nicht dem Beschuldigten gehören bzw. nicht dessen Verfügungsrecht unterliegen,
 - an andere Personen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und ausdrücklicher Wünsche des Beschuldigten;
- Fixierung des Einverständnisses des Beschuldigten zur Vernichtung ihm gehörender Gegenstände und Aufzeichnungen, die für das Verfahren bedeutungslos, nicht einzuzeichnen und nutz- bzw. wertlos sind; (tatsächliche Vernichtung jedoch erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens durchführen und das Vernichtungsprotokoll, das nicht identisch mit der Einverständniserklärung des Beschuldigten ist, zur Handakte nehmen, um jederzeit den Verbleibsnachweis führen zu können),

beachten: In LV gegen Bürger sozialistischer Staaten sind Gegenstände und Aufzeichnungen nicht zu vernichten, auch wenn das Einverständnis bzw. Verlangen des Beschuldigten vorliegt, sondern es erfolgt mit die Übergabe an den Heimatstaat; Ausnahmen erfolgen nur in Absprache mit der HA IX/9/AG Ausland;

- Umtausch von Devisenbeträgen in Mark der DDR vornehmen und den Erlös protokollarisch an die Abt. XIV zum Eigengeld des Beschuldigten übergeben, sofern der Betrag demselben gehört, nicht die Einziehung unterliegt und er sein Einverständnis zum Umtausch schriftlich erklärt hat; (diese Maßnahme kann bereits in der Anfangsphase der Vorgangsbearbeitung zweckmäßig sein, um die Einkaufserlaubnis wirksam zu machen).

84. Wurden Personen oder Rechtsträger sozialistischen Eigentums durch die Straftat des Beschuldigten geschädigt, Maßnahmen gemäß § 198 StPO einleiten.

beachten: Das U-Organ ist verpflichtet, Geschädigte über die ihnen gem. § 17 StPO zustehenden Rechte zu belehren.

85. Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das Ermittlungsverfahren in Abstimmung mit dem vorgangsanleitenden Vorgesetzten möglichst frühzeitig organisieren.

F 10 - Überprüfung der zur Einbeziehung vorgesehenen Personen nicht versäumen, sie dürfen nicht selbst belastet sein.

Ergebnisse von Kollektivaussprachen in geeigneter Form aktenkundig machen; günstig ist die Anfertigung eines Ausspracheprotokolls durch einen befähigten und einzuweisenden Angehörigen des Kollektivs.

Benannte Vertreter militärischer Kollektive bedürfen der schriftlichen und zur Gerichtsakte zu nehmenden Bestätigung durch den Kommandeur (ab Ebene Bataillonskommandeur aufwärts) und müssen mindestens den gleichen Dienstgrad oder die gleiche Dienststellung wie der Beschuldigte haben. Letztere Regelung gilt ebenso für die Zusammensetzung der Teilnehmer von Aussprachen in militärischen Kollektiven. (Näheres hierzu siehe Melde- und Untersuchungsordnung der NVA.)

86. Ist der Beschuldigte ein flüchtig gewesener Täter bzw. liegt ein auf das Territorium der DDR bezogener politisch-operativ relevanter Handlungs- und Bewegungsablauf vor, macht sich ein detaillierter Fluchtwegbericht (eigenhändige Niederschrift oder Vernehmungsprotokoll) erforderlich, welcher der Fahndungsführungsgruppe zu übersenden ist. Das Schwergewicht der Fluchtwegdarstellung liegt auf den Begründungen, warum der Täter in seiner jeweiligen Situation gerade so und nicht anders gehandelt hat. In Zweifelsfällen hinsichtlich Erfordernis und inhaltlicher Begrenzung des Berichtes sollte die Fahndungsführungsgruppe konsultiert werden.

87. Gesundheitsbericht über den Beschuldigten unter Beachtung der Vorgangsfrist rechtzeitig anfordern.

88. Notwendige forensisch-psychiatrische Begutachtung von Beschuldigten frühestmöglichst einleiten.
Dazu ist eine schriftliche gesiegelte Anordnung des Staatsanwalts zur Erstattung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens einzuholen.

Weiterhin ist unabhängig davon, ob die entsprechenden Untersuchungen ambulant oder stationär erfolgen werden, eine den Orientierungen des Zentralen Medizinischen Dienstes entsprechende Sachakte zusammenzustellen, die folgende Unterlagen enthalten muß:

- staatsanwaltliche Anordnung
- zusammenfassenden Bericht zum Persönlichkeitsbild und zur Straftat des Beschuldigten, aus dem sich ergeben muß, wieso die Begutachtung notwendig erscheint
- Vernehmungsprotokolle und nach Möglichkeit eigenhändige Niederschriften des Beschuldigten, deren Übergabe an den Gutachter möglich und sachdienlich ist.

Diese Unterlagen sind zur weiteren Veranlassung weiterzuleiten

- von den Abteilungen IX der BVfS an die HA IX/4
- von den Abteilungen der HA IX an den Zentralen Medizinischen Dienst, Abt. Haftkrankenhaus.

In der Abschlußphase des Ermittlungsverfahrens

89. Falls zweckmäßig:

Abschließende zusammenfassende Vernehmung des Beschuldigten zur Straftat - streng tatbestandsbezogen - durchführen, möglichst unter Mitwirkung des sodann mitunterzeichnenden Staatsanwalts.

90. Den Beschuldigten über den Abschluß der Untersuchungen und die Beweismittel in Kenntnis setzen unter abschließender nochmaliger ausführlicher Belehrung gem. §§ 61 und 91 StPO, entsprechendes Protokoll anfertigen.

Gleichzeitig, soweit nicht bereits im Zusammenhang mit früheren Belehrungen gem. § 61 StPO geschehen, die Entscheidung des Beschuldigten über die Inanspruchnahme eines Wahl- oder Pflichtverteidigers herbeiführen.

Die getroffene Entscheidung in das obengenannte Protokoll aufnehmen.

91. Den Beschuldigten zur abschließenden zusammenfassenden eigenhändigen Niederschrift gem. § 47 (2) StPO (sogenannte Stellungnahme zur Straftat) veranlassen, evtl. Verzicht oder Weigerung aktenkundig machen.

92. Schlusbericht sollte spätestens 10 Tage vor dem Termin der Vorgangsabgabe fertiggestellt sein, einschließlich Anhang über die erfolgte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte.

Prüfen, ob die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vorliegen (§ 211 (3) StPO), zutreffendenfalls den Öffentlichkeitsausschluß im Schlusbericht vorschlagen und begründen.

Zutreffendenfalls ist es zweckmäßig, im Schlusbericht darauf hinzuweisen, daß über die Einziehung beschlagnahmter Gegenstände zu entscheiden sein wird; je nach Anzahl können die Gegenstände im Hinweis genannt oder in einem Anhang aufgeführt werden; es kann auch der Hinweis auf das Beschlagnahme- bzw. das Besichtigungsprotokoll Blatt ... der Akte genügen.

93. Beim Abschluß von Ermittlungsverfahren gegen Bürger des sozialistischen Auslands ist ein Abschlußbericht zu fertigen, in demselben ist vorzuschlagen, das EV vorläufig einzustellen und den Beschuldigten zwecks Strafverfolgung seinem Heimatstaat zu überstellen.

Die vorgangsbearbeitende Abteilung hat der HA IX/9/AG Ausland in Form eines Übergabevorschlages den Zeitpunkt des Abschlusses des EV mitzuteilen; daraufhin legt die HA IX/9/AG Ausland den Übergabetermin fest.

Mit Schreiben des Leiters der HA IX bzw. des Leiters der BVfS wird der zuständige Staatsanwalt ersucht, das EV zum Zwecke der Übergabe an einen anderen Staat gem. § 150 Ziff. 4 StPO einzustellen und die Aufhebung des Haftbefehls per Datum der Übergabe des Beschuldigten zu veranlassen, (endgültige Einstellung des EV erfolgt gem. § 152 Ziff. 3 StR)

In Vorbereitung der Übergabe Beschuldigter an sozialistische Staaten ist die Ermittlungsakte nach einer speziellen Aktenordnung und entsprechend besonderen inhaltlichen Anforderungen zusammenzustellen und sind die Übergabedokumente vorzubereiten.

Siehe hierzu: "Arbeitshinweise der HA IX/9/AG Ausland zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Bürger sozialistischer Staaten"

Ist die zu übergebende Person nicht im Besitz von Personaldokumenten, wird zur Gewährleistung der Übergabe/Ausreise eine Identitätskarte benötigt; dieselbe ist rechtzeitig unter Übergabe eines Paßfotos des Betreffenden bei der Abt. Paß- und Meldewesen der VP zu beschaffen, Voraussetzung siehe Punkt 12.

94. Falls angewiesen, Prozeßvorschlag erarbeiten.

Dieser soll enthalten:

- wesentliches Untersuchungsergebnis
- Beweislage und Geständnisbereitschaft des Beschuldigten
- Zielstellung des Prozesses
- vorgesehener Ort und Zeit der Hauptverhandlung
- verhandelndes Gericht, Richter/Schöffen, Anklagevertreter, Verteidiger
- soweit bekannt, Strafmaß laut Strafvorschlag des Staatsanwalts
- vorgesehener Teilnehmerkreis
- geplante Auswertungsmaßnahmen; bei vorgesehenen Presseveröffentlichungen dieselben im Entwurf dem Prozeßvorschlag beifügen.

95. Gerichtsakte abschließen:

- Inhaltsverzeichnis (F 500) getrennt nach Bänden zusammenstellen und die Blätter vom ersten bis zum letzten Band durchgängig nummerieren
- jeder Band erhält ein gelbes Deckblatt (F 506)
- Auslagenberechnungsblatt (KP 78) ausfertigen und als erstes Blatt nach dem Inhaltsverzeichnis des Bandes I abheften, jedoch nicht mit nummerieren und nicht im Inhaltsverzeichnis aufführen
- Umfang jedes Aktenbandes von durchschnittlich 150 175 Blatt einhalten
- bei Zweckmäßigkeit gesonderten, in sich nummerierten Band "Beweismittel", ggf. auch eine Beiakte anlegen
- jeden Aktenband durch Siegelung verschließen.

96. Gerichtsakten über das Abteilungssekretariat dem Staatsanwalt zuleiten; lose beifügen:

- Erste Ausfertigung des Schlußberichtes mit Anhang über die erfolgte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte
- einen Schlußberichtsauszug (bis einschließlich Tenor) mit Anhang w.o., der für die Handakte des Staatsanwalts bestimmt ist
- eine Ausfertigung des Strafregisterauszugs, sofern der Staatsanwalt dieselbe nicht bereits erhielt
- bei Verratsdelikten entsprechender Schwere versiegelt, mit Inhaltsangabe und der Aufschrift "Nur durch den Staatsanwalt zu öffnen!" zu versehenen Umschlag mit Niederschriften oder Vernehmungsprotokollen des Beschuldigten über den von ihm geübten konkreten Verrat, oder anderweitigen besonderen Beweismittel.

97. Übergabemeldung an die HA IX/8 erstatten bei Übergabe des EV an den Staatsanwalt, eine Ausfertigung des Schlußberichts beifügen.

Übergabemeldung an die HA IX/8 erstatten, wenn ein EV gegen einen Bürger des sozialistischen Auslands gem. § 150 Ziff. 4 StPO eingestellt und der Beschuldigte zwecks Strafverfolgung seinem Heimatstaat übergeben wurde.
Eine Ausfertigung des Abschlußberichts beifügen.

Übergabemeldung an die HA IX/8 auch erstatten bei Übergabe des EV zur weiteren Bearbeitung an

- eine andere Abteilung IX
- die DVP oder die Zollverwaltung
- zur Entscheidung an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege.

Eine Ausfertigung des Schluß-/bzw. Abschlußberichts beifügen.

Abschlußmeldung an die HA IX/8 erstatten

- bei vorläufiger oder endgültiger Einstellung des EV durch das U-Organ oder den Staatsanwalt.

(Siehe Anlage 3 zur MBO)

98. Bei vorläufiger oder endgültiger Einstellung des EV durch das U-Organ ist der Staatsanwalt zu informieren und sind die Informationspflichten gemäß § 144 (2) und (3) StPO gegenüber

- dem Anzeigerstatter
- dem/den Geschädigten
- dem einbezogenen Kollektiv

wahrzunehmen.

Die Mitteilungen können schriftlich oder mündlich erfolgen, sind jedoch in jedem Fall aktenkundig zu machen.

99. Nach Eingang der Anklageschrift, des Beschlusses über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und der Ladung zur Hauptverhandlung

- diese Dokumente umgehend (beachte Ladungsfrist gem. § 204 Abs. 1 StPO) den Beschuldigten beim Untersuchungsführer in ausreichender Zeit zur Kenntnis nehmen lassen,
- ihn sodann auf der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschuß unterschriftlich mit Datum bestätigen lassen, daß er das jeweilige Dokument vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat und ihm dafür genügend Zeit zur Verfügung stand. Er ist aktenkundig zu belehren, daß er auf Wunsch erneut Gelegenheit zur Einsichtnahme erhalten wird. Diese Gelegenheiten sind beim Untersuchungsführer zu gewähren bzw. ist mit der Leitung der Abt. XIV sicherzustellen, daß der Häftling, allein in einem geeigneten Raum der Anstalt befindlich, erneut Einblick nehmen kann,
- die vom Gericht vorbereitete und mit übersandte Erklärung des Beschuldigten über den Erhalt der Anklageschrift, des Eröffnungsbeschlusses und der Ladung unterschreiben lassen, das Datum dieser Erklärung und das Datum der auf der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschuß angebrachten Kenntnisnahmebestätigungen müssen übereinstimmen; diese Erklärung ist zusammen mit der ebenfalls eingegangenen, vom Untersuchungsführer zu unterschreibenden Zustellungs-urkunde, dem Gericht wieder zuzuleiten,
- die Ladung zur Hauptverhandlung rechtzeitig an die Abt. XIV übergeben, um die termingemäße Zuführung des Häftlings zu gewährleisten,
- mit der Abt. XIV ist sicherzustellen, daß dem Häftling die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschuß jeweils für die tägliche Verhandlungsdauer zur Verfügung steht,
- es ist auszuschließen, daß andere Häftlinge und unbeteiligte Personen Einblick in diese Dokumente erhalten können,
- nach Abschluß der Hauptverhandlung werden die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschuß und die Ladung zur Hauptverhandlung in der Handakte des U-Vorgangs abgelegt.

100. Falls die Hauptverhandlung nicht am Sitz der bearbeitenden U-Abteilung erfolgen wird:
- Überführungsanweisung (F 35) rechtzeitig fertigen und der Abt. XIV übergeben,
 - Begleitschreiben (operative Information) in der üblichen Form fertigen und derjenigen Abt. IX übersenden, in deren Verantwortungsbereich die Empfangshaftanstalt liegt,
 - falls Asservaten vorhanden sind, Maßnahmen analog Punkt 110 treffen.
101. Bei Hauptverhandlungen gegen Ausländer und in anderen Schwerpunktverfahren ist generell die Teilnahme des Untersuchungsführers oder eines seiner Vorgesetzten erforderlich.
102. Unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung sind von der Abt. XIV die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Ladung zu übernehmen, der Abt. IX zu übergeben und in der Handakte des U-Vorgangs abzulegen.
103. Wenn angewiesen oder aufgrund von Besonderheiten während der Hauptverhandlung erforderlich: Prozeßverlaufsbericht fertigen.
104. Im Falle des Auftretens diplomatischer/konsularischer Vertreter oder des Tätigwerdens ausländischer Journalisten im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptverhandlung: einen Bericht darüber fertigen.

105. Nach Eingang des schriftlichen Urteils:

- Die Urteilsausfertigung dem Verurteilten beim Untersuchungsführer in ausreichender Zeit zur Kenntnis nehmen und dies auf dem Dokument von ihm unterschrieben mit Datum bestätigen lassen; aktenkundige Belehrung durchführen, daß auf Wunsch die erneute Gelegenheit zur Einsichtnahme in das schriftliche Urteil besteht. Diese Gelegenheiten sind beim Untersuchungsführer zu gewähren bzw. ist mit der Leitung der Abt. XIV sicherzustellen, daß der Häftling, allein in einem geeigneten Raum der Anstalt befindlich, erneut Einblick nehmen kann. Es ist auszuschließen, daß andere Häftlinge Einblick in das Urteil nehmen können.
- Die vom Gericht vorbereitete und mit übersandte Erklärung des Verurteilten, daß schriftliche Urteil zur Kenntnis genommen zu haben, ist vom Häftling mit Datum versehen und unterschreiben zu lassen und sodann dem Gericht wieder zuzuleiten.
- Nach Rechtskraft des Urteils wird die Urteilsausfertigung in der Handakte des U-Vorganges abgelegt.

106. Nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens Schluss-
meldung an die HA IX/3 erstatten in Form der

- Meldung über den Abschluß eines Strafverfahrens 1. Instanz,
- ggf. Meldung über den Abschluß eines Strafverfahrens 2. Instanz, die zusammen mit der erstgenannten Meldung weiterzuleiten wäre,
- ggf. Meldung über die abschließende Entscheidung nach Zurückverweisung gem. § 229 (2) 3 StPO (gleiches Formblatt).

Beachte zu Vorstehendem: Anlage 8 zur MBO

107. Beurteilungsblatt entsprechend der Regelung laut Anlage 9 zur MBO fertigen und weiterleiten (sofern diese Aufgabe nicht dem Auswerter der Abt. übertragen ist).

108. Im Falle einer Verurteilung auf oder mit Ausweisung ist im Zusammenwirken mit den zuständigen operativen DE entsprechend der Dienstanweisung 6/75 des Genossen Minister die Einleitung von Sperren für die Einreise und den sonstigen Transit sowie in begründeten Fällen die Sperren für den Transit BRD-WB zu veranlassen.

Wurden in der Untersuchungsarbeit Personen ermittelt, die Handlungen gegen die DDR begingen bzw. begehen, sind bei gegebenen Voraussetzungen Maßnahmen gem. der o.g. Dienstanweisung zu treffen.

109. Eingang der gerichtlichen Verwirklichungsersuchen hinsichtlich

- des Strafvollzuges
 - der Einziehung von Sachen und Rechten
- überwachen und die entsprechenden Maßnahmen treffen.

Bei Einziehung von Kraftfahrzeugen beachten:

- Verwirklichungsersuchen sind umgehend der HA IX/12, Erfassungsstelle für sichergestellte Kfz zuzuleiten,
- Kraftfahrzeuge, die in Berlin, Hauptstadt der DDR, zugelassen sind, werden auf Veranlassung der "Erfassungsstelle" polizeilich abgemeldet,
- Kraftfahrzeuge, die im übrigen Territorium der DDR zugelassen sind, müssen im betreffenden Bezirk polizeilich abgemeldet werden; dafür ist die vorgangsbearbeitende Abt. IX verantwortlich; die Kfz-Abmeldung ist über die Fahrbereitschaft der BVfS zu realisieren.

110. Vor Verlegung des Häftlings in eine Strafvollzugseinrichtung rechtzeitig

- wenn zweckmäßig eine operative Information fertigen und der zuständigen Abt. VII bzw. dem für die StVz zuständigen Mitarbeiter der Linie IX übersenden,
- ggf. eine operative Information auch derjenigen KD des MfS zuleiten, in deren Territorium der Häftling nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wohnh. zu werden beabsichtigt,
- Information KP 79 in 1 Expl. ausfertigen und der Abt. XIV zur Gerangenenakte übergeben, (KP 79 trat an die Stelle der früheren Begleitakte),
- asservierte Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die dem Häftling verfügbar geblieben sind, mittels formlosen Schreibens von der HA IX/12 bzw. der Abt. Finanzen der BVfS zurückfordern und protokollarisch zu den Effekten des Häftlings übergeben,

- zutreffendenfalls über den Staatsanwalt mittels Formblatt SV 127 die Einstellung gewährter staatlicher Vorauszahlungen veranlassen, siehe hierzu die unter Punkt 34 bezeichnete Gemeinsame Anweisung.

111. Wurden im Ergebnis der Besichtigung und Einschätzung der Bedeutung beschlagnahmter und anderer vorliegender Gegenstände (vergl. Punkt 83) solche Gegenstände zur Vernichtung vorgesehen und das Einverständnis des Beschuldigten erlangt, nunmehr die Vernichtung durchführen und das Vernichtungsprotokoll zu den Handakten des U-Vorgangs nehmen.
112. Nach vollständigem Abschluß des U-Vorgangs die Handakten entsprechend der Aktenordnung endgültig zusammenstellen, schließen und zusammen mit der wiedereingegangenen Gerichtsakte archivieren lassen; dazu Formblatt "Abverfügung" verwenden.
113. Hinweis: Ist im Verlaufe der Vorgangsbearbeitung abzusehen, daß der von der Abt. XII nach der Vorgangsregistrierung übersandte Handaktendeckel nicht ausreicht, können weitere Aktendeckel bei der Abt. XII formlos angefordert werden, wobei die U-Vorgangsnummer anzugeben ist.

Nachträge:

SACHWORTVERZEICHNIS

Die hinter den Sachwörtern vermerkten Zahlen verweisen auf die entsprechenden numerierten Hinweise für Untersuchungsführer.

A:

ABC-Schein (Entlassungsverfügung d. Staatsanwaltes)	70
Abschluß des Ermittlungsverfahrens	89 ff
Abschluß des Untersuchungsvorganges, endgültiger	112
Abschluß der Untersuchungen, Mitteilung an den Beschuldigten über den Abschluß	90
Abschlußmeldung zum Ermittlungsverfahren	97
Abschlußbericht vor Übergabe von Bürgern sozialistischer Länder an Heimatstaat	93
Abverfügung Verwendung des Formblatts-	112
Anklageschrift Eingang der Anklageschrift	99
Übernahme der Anklageschrift nach Abschluß der Hauptverhandlung	102
Annahmeersuchen des Haftrichters an die Untersuchungshaftanstalt	15

000070

Anstaltsordnung Bekanntmachen der -	40
Anträge des Beschuldigten	31
Ärztliche Haftaufnahmeuntersuchung Notwendigkeit der -	24
Asservierung von Wertgegenständen und Zahlungsmitteln	53
Auftragsersuchen zur Festnahme/Verhaftung	11
Auftragsersuchen zur Durchsuchung/Beschlagnahme	50
Ausländermeldung des Staatsanwaltes an den Generalstaatsanwalt der DDR	20, 21
Ausweislosigkeit von Bürgern des sozialistischen Auslands	12, 93
Ausweisung Maßnahmen bei Verurteilung auf oder mit Ausweisung	108
<u>B:</u>	
Bearbeitungsfrist Festsetzung der Bearbeitungsfrist	36
Verlängerung der Bearbeitungsfrist	68
Begleitschreiben (operative Information) Übersendung des Begleitschreibens	100
Begutachtung forensisch-psychiatrische Begutachtung	88

Benachrichtigung siehe Haftbenachrichtigung	
Beschlagnahme Beschlagnahme von Postsendungen gem. § 115 StPO	35
Beschlagnahme von Beweismitteln und einzuziehenden Gegenständen	74
Aufhebung der Beschlagnahme	75
Beschluß Beschluß über Anlegen eines U-Vorgangs bei Einleitung von Ermitt- lungsverfahren <u>ohne Haft</u>	3
Beschluß über Anlegen eines U-Vorgangs bei Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt	3
Beschluß über Anlegen eines U-Vorgangs bei Übernahme von Ermittlungsverfahren ohne Haft	6
Beschluß über Eröffnung der gericht- lichen Hauptverhandlung	99
Beschwerden des Beschuldigten	31
Besichtigung Erarbeitung des Besichtigungsprotokolls	75
Abschluß der Besichtigung und Ent- scheidung über Verwendung von Gegenständen	83
Bestätigung, richterliche siehe richterliche Bestätigung	
Besuche Besuche von Häftlingen	46
Besuche durch diplomatische Vertreter	47
Besuche aus dem sozialistischen Ausland	48
Registratur von Besuchen	49

Beurteilungsblatt Fertigung eines Beurteilungsblattes	107
Beurteilungen des Beschuldigten Beschaffung von Beurteilungen	59
Beweisanträge Beweisanträge des Beschuldigten	31
Briefmarkensammlungen Übergabe beschlagnahmter Briefmarkensammlungen	54
<u>D:</u>	
Devisen Umtausch von Devisen in Mark d. DDR	83
Dolmetscher Inanspruchnahme von Dolmetschern - nach Festnahme von DDR-Bürgern im sozialistischen Ausland	28
Inanspruchnahme von Dolmetschern bei Vernehmungen von Ausländern	29
Durchsuchung Körperliche Durchsuchung	12, 26
Durchsuchung von Wohnungen und anderen Objekten gem. § 108 StPO	50
Durchsuchung im Betrieb, Arbeitsstelle u.ä.	51
Durchsuchung militärischer Unterkünfte	52

E:

Effekten Effektenaufstellung bei Hafteinlieferung	26
Einleitung von... (Siehe zugeordneten Begriff)	
Einlieferungsanzeige Einlieferungsanzeige bei Übernahme von Ermittlungsverfahren mit Haft	6
Einlieferungsanzeige nach Festnahme bzw. Verhaftung	13
Einziehung Einziehung von ... (siehe Begriffe)	
Einziehung durch das Untersuchungsorgan in eigener Zuständigkeit	77
Hinweis über Einziehung im Schlußbericht	92
Verwirklichungsersuchen bei Einziehung	109
Entlassungsanweisung	70
Entlassungsbeschluß	70
Entlassungsverfügung	70
Ergänzungsmeldung Ergänzungsmeldung im Fahndungsvorgang	8
Ergänzungsmeldung im Ermittlungsverfahren	71, 72, 73
Erlaubnisse (vgl. Haft erleichterungen und Unter- suchungshaftverordnung)	
Ermittlungsverfahren Einleitung von Ermittlungsverfahren	4
Fortgang von Ermittlungsverfahren	5
Übernahme von Ermittlungsverfahren	6

Erweiterung von Ermittlungsverfahren nach Übernahme	7
Übergabe von Ermittlungsverfahren	97
Umwandlung von Ermittlungsverfahren	71
Veränderungen im Ermittlungsverfahren	72
Einstellung, Teileinstellung von Ermitt- lungsverfahren	72, 97
Abschluß des Ermittlungsverfahrens	89 ff
Erstmeldung	
Erstmeldung/Fahndung	8
Erstmeldung bei Einleitung/Übernahme/ Erweiterung/Fortgang eines Ermittlungs- verfahrens	30
Erstvernehmung	
Erstvernehmung von DDR-Bürgern und Ausländern	29
<u>F:</u>	
Fahndung	
Fahndungsvorgang anlegen	8
Fahndungsersuchen	8, 9
Fahndung/Festnahme u. Transit	8, 10
Fahndungsvorgang übernehmen	9
Fahndung-löschen	10
Faschistische Literatur, Symbole	
Weitergabe von faschistischer Literatur, Symbolen	58
Einziehung von faschistischer Literatur u. Symbolen	77

105
BSTU
000015

Festnahme	
Festnahme im sozialistischen Ausland	2
Festnahme nach Fahndung	10, 11
Auftragsersuchen zur Fahndung	11
Fahndung auf frischer Tat	12
Fahndungsprotokoll/-bericht	12
Fahndung von Ausländern	12, 20, 21, 22, 23, 26
Fahndung von Militärpersonen der DDR	12
Fahndung durch die Grenztruppen	12
Fluchtwegbericht	
Notwendigkeit eines Fluchtwegberichtes	86
Frist (siehe Bearbeitungsfrist)	
Fürsorgemaßnahmen	
Fürsorgemaßnahmen gem. § 129 StPO	25
<u>G:</u>	
Gefährliche Stoffe	57
Gefahrenmomente	67
Geld (siehe Zahlungsmittel)	
Gerichtsakte	
Gerichtsakte abschließen	95
Gerichtsakte abgeben	96
Gerichtsakte archivieren	112
Geschädigte	
Stellung und Belehrung von Geschädigten	84
Gesellschaftliche Kräfte	
Einbeziehung von gesellschaftlichen Kräften	85

Gesundheitsbericht
Anforderung eines Gesundheitsberichtes 87

Gift
Gift und andere gefährliche Stoffe 57

H:

Haftaufnahmeuntersuchung, ärztlich 24

Haftbefehl
Erweiterung/Bewilligung des
Haftbefehls nach Übernahme eines
Ermittlungsverfahrens 7

Haftbefehl nach Veränderungen im
Ermittlungsverfahren 72

Beantragung des Haftbefehls nach
vorläufiger Festnahme 13

Verkündung des Haftbefehls 14

Benachrichtigungen nach Haftbefehlerlaß
gegen Bürger sozialistischer Staaten 13

Aufhebung des Haftbefehls 70

Aufhebung des Haftbefehls zweck
Übergabe Beschuldigter an sozialistische
Staaten 93

Haftbenachrichtigung
nach Festnahme/Verhaftung

Haftbenachrichtigung von DDR-Bürgern 19

Haftbenachrichtigung von Bürgern
sozialistischer Staaten 20

Haftbenachrichtigung von Personen aus
dem nichtsozialistischen Ausland 21

Haftbenachrichtigung von Transit-
reisenden 22

Haftbeschuß	
Haftbeschuß bei Anlegen eines Untersuchungsvorganges	3
Haftbeschuß bei Übernahme eines Untersuchungsvorganges	6
Haftbeschuß im Fahndungsvorgang	8, 9
Haftentlassung	
Maßnahmen bei Haftentlassung	70, 71
Hafterleichterungen	
Belehrung über Hafterleichterungen	41
Gewährleistung von Hafterleichterungen	42
Haftgründe	
Wegfall der Haftgründe	70
Haftprüfungspflicht	69
Handakten	
Zusammenstellung von Handakten	112
Deckel für Handakten	113
Handschriftproben	61
Herausgabe	
von Gegenständen, freiwillige Heraus- gabe gem. § 110 (3) StPO	50

I:

Identifizierung	
Ersuchen um Identifizierung nach Festnahme von Bürgern sozialistischer Staaten	12

Identitätskarte	
für Bürger sozialistischer Staaten zwecks Rückführung	93

Informationsbedarf	
Informationsbedarf der Linie IX	65
Informationsbedarf anderer operativer Diensteinheiten	66
Informationsflußregelungen	66
Inhaftierung (siehe Festnahme)	
<u>K:</u>	
Kleidung	
Kleidung des Häftlings	39
Korrespondenz	
Korrespondenz des Häftlings	45
Kraftfahrzeuge	
Sicherstellung/Beschlagnahme/ Inverwahrnahme von Kraftfahrzeugen	55
Einziehung von Kraftfahrzeugen	109
Kunstgegenstände (siehe Wertgegenstände)	
<u>L:</u>	
Ladung	
Ladung zur Hauptverhandlung	99
Leibesvisitation	
Leibesvisitation bei Festnahme	12
Leibesvisitation bei Hafteinlieferung	26
Lichtbild	
Lichtbild des Täters im Fahndungs- vorgang	8
- dreiteiliges Täterlichtbild	27
Lotterie-Iose, Lotto-/Toto-Spielscheine Übergabe, Kontrolle von Lotterie-u.a. Scheinen	54

<u>M:</u>	
Mängel festgestellte Mängel in gesellschaftlichen Bereichen	67
Meldefrist Meldefrist bei neuen Untersuchungsergebnissen gegenüber IX/8	73
Münzsammlungen	54
<u>N:</u>	
Niederschrift d. Beschuldigten abschließende, zusammenfassende Niederschrift	91
<u>P:</u>	
Parteidokumente der SED Verbleib von Parteidokumenten	81
Personaldokumente Verbleib der Personaldokumente von DDR-Bürgern	79
Verbleib der Personaldokumente von Ausländern	80
Pornografische Erzeugnisse Weitergabe von pornografischen Erzeugnissen	58
Einziehung von pornografischen Erzeugnissen	77
Prozeßbericht Fertigung des Prozeßberichtes	103
Prozeßvorschlag Inhalt des Prozeßvorschlages	94

R:

Registrierkarte	
Anlegen von Registrierkarte bei Einleitung von Ermittlungsverfahren	3
Anlegen von Registrierkarte bei Übernahme von Ermittlungsverfahren	6
Anlegen von Registrierkarte bei Anlegung v. Fahndungsvorgang	8
Anlegen von Registrierkarte bei Übernahme von Fahndungsvorg.	9
Richterliche Bestätigung Richterliche Bestätigung von Durch- suchungen/Beschlagnahmen	50
Richterliche Vernehmung Richterliche Vernehmung des Beschuldigten bei Verkündung des Haftbefehls	14

S:

Sachen Verwirklichungsersuchen bei Einziehung von Sachen	109
Sammlungen Übergabe wertvoller Sammlungen	53
Sofortinformation	73
Speicherüberprüfungen (siehe Überprüfungen)	
Sprengmittel (siehe Waffen)	
Suchauftrag Suchauftrag zu Verdächtigen	1
Suchauftrag zu Zeugen	62
Suchauftrag zu oper.interess. Personen	62
Suchauftrag zu gesellschaftlichen Kräften	85

SCH:

Schlußbericht Erstellung des Schlußberichtes im Ermittlungsverfahren	92
Schlußmeldung Schlußmeldung nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens	106
Schreiberlaubnis Schreiberlaubnis des Häftlings	45
Schreiberlaubnisverzicht des Häftlings	45
Schriftenvergleich	61
Schund- und Schmutzliteratur Weitergabe sichergestellter Schund- und Schmutzliteratur	58
Einziehung von Schund- und Schmutz- literatur	77

ST:

Staatliche Vorauszahlungen Staatliche Vorauszahlungen bei Unter- haltsverpflichtungen Inhaftierter	35
Einstellung von staatlichen Voraus- zahlungen	110
Strafregisterauszug Strafregisterauszug DDR	37, 96
Strafregisterauszug West	38, 96

T:

Toto
(siehe Lotto)

BStU

000052

U:

Überführungsanweisung Übergabe der Überführungsanweisung an die Abt. XIV	100
Übergabemeldung Übergabemeldung lt. Anlage 8 zur MBO	97
Übergabevorschlag Übergabevorschlag für inhaftierte Bürger d. sozialistischen Auslands	93
Übernahme Übernahme im sozialistischen Ausland festgenommener DDR-Bürger	2, 28
Übernahme von Ermittlungsverfahren	6
(Haft-) Einlieferungsanzeige nach Übernahme	13
Überprüfung Überprüfung Verdächtiger	1
Überprüfung von Zeugen	62
Überprüfung von op. interess. Personen	62
Überprüfung von Objekten	63
Speicherüberprüfung, sonstige	64
Katalog der Überprüfungsmöglichkeiten	64
Überprüfung gesellschaftlicher Kräfte	85
Übersetzung (siehe Dolmetscher)	
Übersichtsblatt zum Untersuchungsvorgang	43, 45, 49, 61
Ungesetzliche Zustände festgestellte ungesetzliche Zustände	67

Unterhaltsverpflichtungen des Beschuldigten	
Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen und Maßnahmen	34
Staatliche Vorauszahlungen bei Unterhalts- verpflichtungen	35
Untersuchungsergebnisse Meldepflicht und Fristen bei neuen Untersuchungsergebnissen	73
Untersuchungshaftvollzug besondere Festlegungen zum Untersuchungs- haftvollzug durch den Staatsanwalt	16
Untersuchungshaftvollzugsordnung Belehrung des Häftlings über Unter- suchungshaftvollzugsordnung	41
Untersuchungsplan	44
Unzulänglichkeiten festgestellte Unzulänglichkeiten	67
Urteil Maßnahmen nach Eingang des schrift- lichen Urteils	105
<u>V:</u>	
Verdächtige Überprüfung von Verdächtigen	1
Verhaftung (siehe auch unter Festnahme)	
Auftragsersuchen zur Verhaftung	11
Verlegung Maßnahmen bei Verlegung des Häftlings in eine Strafvollzugseinrichtung	110

000054

Vermögen	
Vermögenserklärung/aufstellung des Beschuldigten	32
Vermögenssicherung	33, 53, 54
Vernehmung	
Vernehmung von Ausländern	29
Richterliche Vernehmung des Beschuldigten	14
abschließende Vernehmung des Beschuldigten	89
Vernichtung von Gegenständen	
Vorbereitung der Vernichtung	83
Durchführung der Vernichtung	111
Verrat, konkreter	
Niederschrift/Vernehmungsprotokoll zum Verrat des Beschuldigten	96
Verteidiger	
Klärung der Inanspruchnahme eines Wahl- Verteidigers oder Pflichtverteidigers	90
Verurteilungen	
Maßnahmen bei Verurteilungen	108
Verwirklichungsersuchen	
Verwirklichungsersuchen im Zusammenhang mit Strafvollzug	109
Verwirklichungsersuchen bei Einziehung von Sachen	109
Vorauszahlungen (siehe staatliche Vorauszahlungen)	
<u>W:</u>	
Waffen und Sprengmittel	
Sicherstellung/Beschlagnahme, Verwahrung von Waffen und Sprengmittel	55
Einziehung, Übergabe von Waffen und Sprengmittel	76

Wehrdienstausweise der DDR Verbleib von Wehrdienstausweisen	82
Wertgegenstände Asservierung von Wertgegenständen	53
Wertermittlung/Schätzung von Wert- gegenständen	53
Zurückforderung von asservierten Wertgegenständen	110
Wertsachen Wertaufstellung bei Hafteinlieferung	26
Asservierung von Wertsachen	53
Wohnungsdurchsuchung	50
Wohnungsübergabe	50
<u>Z:</u>	
Zahlungsmittel Nichteinziehung von Zahlungsmitteln in Ermittlungsverfahren gegen Bürger d. sozialistischen Auslands	78
Asservierung von Zahlungsmitteln	53
Umtausch ausländischer Zahlungsmittel in Mark der DDR	83
Zurückforderung von asservierten Zahlungsmitteln	110
Zahlungsverpflichtungen d. Beschuldigten Feststellung von Zahlungsverpflichtungen und Maßnahmen	34